

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	419
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Verordnung über den Leinenzwang	419
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	420
Betriebssatzung für den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb	422
Grund- und Dränagewassergebührensatzung	425
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Laage III“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen	428
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen	430
Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (Westerfeld Süd) - Teilpläne 2 und 3 -	432
STADT WITTINGEN	
Satzung über die Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	433
1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	434

GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Verordnung über Leinenzwang für Hunde	435
	3. Änderung des Flächennutzungsplanes	436
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe	438
	26. Änderung des Flächennutzungsplanes	438
	27. Änderung des Flächennutzungsplanes	439
	29. Änderung des Flächennutzungsplanes	440
Gemeinde Parsau	Bebauungsplan „Am Kirchfeld 3“, 1. Änderung	441
	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Kaiserwinkel	441
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Museleitsche II“	443
Gemeinde Tülau	Bebauungsplan „Biogasanlage Voitze“	443
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung vom 14.01.2002	444
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Hauptsatzung	445
	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)	449
Gemeinde Hillerse	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Untergeschoss der Turnhalle	453
	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Volkse	454
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ mit ÖBV	455

	Satzung über eine Kindertages- einrichtung	456
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung	459
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Marina Abbesbüttel“, 1. Änderung	462
Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über eine Kindertages- einrichtung	463
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung	465
SAMTGEMEINDE WESENDORF	2. Änderung der Entschädigungs- satzung	468
	24. Änderung des Flächennutzungsplanes	469

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Gifhorn, Sonnenweg 1 B, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 02.07.2007 die Verlängerung der Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Hankensbüttel beantragt.

Das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - ist unter Nr. 3 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Gifhorn zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung am 02.07.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die in dem Anhang zu dieser Verordnung im Übersichtsplan gekennzeichneten Gebiete werden zu Schongebieten erklärt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.¹

(2) Im Bereich dieser Schongebiete sind Hunde an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet oder als Hütehunde eingesetzt sind.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 des NWaldLG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 02.07.2007

Stadt Gifhorn

Birth

¹ abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

Bürgermeister

(L. S.)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung für Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostensatzung) erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif

1. Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde:

		€
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person (einschl. Dienst in der Werkstatt)	9,50
1.2	Sicherheitswachen: Personalkosten (pauschal) zzgl. Fahrzeuge nach Tarif 2.	30,00

2. Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten je Stunde:

		€
2.1	Anhängeleiter	2,50
2.2	Kraftfahrdrehleiter	40,00
2.3	Kommandowagen/Einsatzleitwagen	20,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF	30,00
2.5	Lastkraftwagen	20,00
2.6	Mannschaftstransporter	30,00
2.7	Gerätewagen - Rüstwagen RW 2	20,00
2.8	Schlauchwagen	10,00
2.9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	30,00
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	20,00
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSFT	30,00
2.12	Wirtschaftswagen/Transporter	30,00
2.13	Be- und Entlüftungsgerät	2,00

2.14	Brennschneidgerät	70,00
2.15	Chemieschutzanzug	20,00
2.16	Drahtseil und anderes Kleingerät	1,00
2.17	Druckbelüfter	3,00
2.18	Gefahrgutpumpe	5,00
2.19	Greifzug	5,00
2.20	Handfeuerlöscher	Preis der Füllung + 10%
2.21	Hebekissensatz	30,00
2.22	Leitern, je Teil	1,00
2.23	Motorkettensäge	3,00
2.24	Ölbindemittel	Tagespreis + 10 %
2.25	Ölsperre je lfd. M.	1,00
2.26	Pressluftatmer	5,00
2.27	Rettungsschere	15,00
2.28	Rettungszyylinder	5,00
2.29	säurebeständiger Schlauch	1,00
2.30	Schlauchboot ohne Motor	4,00
2.31	Spreizer	3,00
2.32	Tauchpumpe	5,00
2.33	Tragkraftspritze, Lenzpumpe einschl. saugseitiges Zubehör (Schlammpumpe, NP-Niederdruck)	10,00

Der Kostenersatz und die Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung ermäßigen sich wie folgt:

- Geräte mehr als 3 Stunden um 25 %
- Geräte mehr als 6 Stunden um 50 %
- Fahrzeuge der Sicherheitswachen bei Nichteinsatz um 50 %

3. Sonstiges und Auslagen

- | | |
|---|---|
| <p>3.1 Missbräuchliche Alarmierung</p> <p>3.2 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung besonders zu erstatten.</p> <p>3.3 Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.</p> <p>3.4 Für verbrauchte Materialien, die als Auslagen berechnet werden, gelten die Tagespreise.</p> | <p>Entgelte nach
vorstehendem Tarif</p> |
|---|---|

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatzung vom 18.06.2001 außer Kraft.

Gifhorn, 02.07.2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**Betriebssatzung für den
Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb
Stadt Gifhorn (ASG)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 2. Juli 2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

(1) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung werden als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert geführt. Das so geführte Unternehmen wird im Folgenden als „Betrieb“ bezeichnet.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn“ ("ASG").

(3) Das gezeichnete Stammkapital beträgt 12.275.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand

(1) Zweck des Betriebes ist die Durchführung der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Anschlusssatzung für die Abwasserbeseitigung sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn, jeweils in der geltenden Fassung.

(2) Der Betrieb darf alle mit dem Betriebsgegenstand zusammenhängenden Geschäfte betreiben und weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

§ 3

Kostendeckungsprinzip

(1) Der Betrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

(2) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt die Stadt Gifhorn aus dem allgemeinen Haushalt.

§ 4 Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Werksleitung und der Werksausschuss.

§ 5 Werksleitung

(1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt.

(2) Die Werksleitung leitet den Betrieb selbstständig und führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Betriebsatzung.

Als laufende Geschäfte des Betriebes gelten

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von | 50.000 Euro brutto |
| 2. Verträge über Lieferungen und Leistungen, wenn der wirtschaftlich günstigste Bieter den Zuschlag erhält bis zum Wert von | 100.000 Euro brutto |
| 3. Verfügungen über Gemeindevermögen (z. B. Verkauf von Grundstücken) bis | 25.000 Euro |
| 4. Abschluss von Grundstücksankauf- und -tauschverträgen, soweit Haushaltsmittel bereitstehen bis | 25.000 Euro |
| 5. Einlegen von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten bis zu einem Streitwert von | 15.000 Euro |
| 6. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 89 Abs. 1 NGO). Als unerheblich gilt ein Betrag bis | 15.000 Euro |
| 7. Niederschlagung von Forderungen bis | 7.500 Euro |
| 8. Erlass von Forderungen bis | 5.000 Euro |
| 9. Abschluss von Vergleichen bis zu einer Verzichtsgrenze von | 5.000 Euro |
| 10. Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen | |
| a) bis zu einem Jahr | in unbegrenzter Höhe |
| b) bis zu drei Jahren | 50.000 Euro |

11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
bis zu einem jährlichen Mietzins von

10.000 Euro

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Der Rat der Stadt Gifhorn bildet gemäß § 113 NGO und § 5 Eigenbetriebsverordnung den „Werksausschuss ASG“. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.

(2) Der Werksausschuss besteht aus den vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählten Ratsmitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Fachausschüssen, die der Rat zu Beginn einer jeden Wahlperiode festlegt. Bürgervertreter werden nicht berufen.

(3) Der Werksausschuss entscheidet abschließend über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Rat oder die Werksleitung im Rahmen der Geschäfte des laufenden Betriebes zuständig ist.

(4) Die Werksleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 7

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Betrieb.

(2) Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Gifhorn.

§ 9

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung - Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Betriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 2. Juli 2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gifhorn
über die Erhebung von Gebühren
für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser
(Grund- und Dränagewassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 2. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Gifhorn betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.09.2004 zum Zweck der Abwasserentsorgung unter anderem

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

Für die Einleitung von Grundwasser und Dränagewasser in die in § 1 bezeichneten zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Einleitgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser wird nach der im Erhebungszeitraum eingeleiteten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm.
- (2) Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser erfolgt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der Regel in einen Niederschlagswasserkanal. Nur ausnahmsweise kann die Einleitung in einen Mischwasserkanal zugelassen werden. Der Anschluss an einen Schmutzwasserkanal ist ausschließlich befristet für die Einleitung von belastetem Grundwasser zulässig.

- (3) Die eingeleitete Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge durch geeignete und für diesen Zweck zugelassene Messinstrumente zu messen.
Ist die Messung der eingeleiteten Wassermenge technisch nicht möglich oder nicht zumutbar oder hat eine vorhandene Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die Wassermenge mit einer nachvollziehbaren Berechnung nachzuweisen.
- (4) Die nach Abs. 3 gemessene oder berechnete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen.

§ 4 Gebührensätze

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,56 €/cbm |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,45 €/cbm |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem das Grund- oder Dränagewasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald von einem Grundstück Grund- oder Dränagewasser in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird. Sie erlischt, sobald die Einleitung beendet wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Einleitungszeitraum. Endet die Einleitung von Grund- oder Dränagewasser vor Ablauf des Kalenderjahres, so endet der Erhebungszeitraum mit der Einleitung. Die Gebührenschild entsteht am Ende eines jeden Jahres oder mit dem Ende der Einleitung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Einleitgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Messung, Berechnung oder Schätzung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Fachbereich Finanzen, Fachbereich Planung und Bauordnung und den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt zulässig.
- (2) Die vorgenannten Fachbereiche dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachbereichen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Jahreswassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats bei der Stadt anzeigt,
 2. § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 3. § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 4. § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Ermittlung der Abgabe beeinflussen,
 6. § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelung

Für dauerhafte Einleitungen von Grund- und Dränagewasser über bestehende Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, wird, beginnend ab dem 01.01.2008 für eine Übergangsfrist von 15 Jahren, 50% des nach dieser Satzung zu fordernden Gebührensatzes erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 02.07.2007

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2007 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Laage III“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der

² abgedruckt auf Seite 472 dieses Amtsblattes

Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 3. Juli 2007

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung der Stadt Gifhorn
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung,
Ortschaft Gamsen

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 16.12.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 des Baugesetzbuches eine Veränderungssperre verhängt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.³

³ abgedruckt auf Seite 473 dieses Amtsblattes

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Im Paulsumpf“, 1. Änderung, Ortschaft Gamsen, rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 20.09.2008.

Gifhorn, 24. Juli 2007

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 18 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gifhorn, 24. Juli 2007

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Die am 19.03.2007 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplans (Westerfeld Süd) - Teilpläne 2 und 3 - ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 12.06.2007, Az.: 8/6121-02/0/87, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

⁴ abgedruckt auf Seite 474 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Flächennutzungsplanänderung oder ihre Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Flächennutzungsplanänderung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 3. Juli 2007

Birth (L. S.)
Bürgermeister

**Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Wittingen über den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der
öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Wittingen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung) vom 07.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2003 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 11.07.2007

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	vermehrt um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro		Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	792.400		12.918.500	13.710.900
die Ausgaben	792.400		12.918.500	13.710.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		40.300	3.167.000	3.126.700
die Ausgaben		40.300	3.167.000	3.126.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 278.000 Euro um 278.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die festgesetzten Haushaltssperren werden aufgehoben.

Wittingen, 11. Juli 2007

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen öffentlich aus.

Wittingen, den 25.07.2007

Ridder
Bürgermeister

**Verordnung über den Leinenzwang für Hunde
in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26.06.2007 zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigungen durch frei laufende Hunde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schongebiete

- (1) Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b NWaldLG dürfen Hunde in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) in der freien Landschaft nur an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde, oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

- (2) Darüber hinaus sind in den von der Samtgemeinde Boldecker Land bestimmten Schongebieten Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Die Schongebiete ergeben sich aus der in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte. Die Flächen der Schongebiete sind farblich gekennzeichnet.⁵
- (3) Die Übersichtskarte kann im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land, Ordnungsamt, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für die im Zusammenhang bebaute Ortslage.
- (2) Weitergehende gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, z. B. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2004 außer Kraft.

Weyhausen, den 26.06.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 29.03.2007 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 04.04.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 11.06.2007, Az.: 8/6121-02/30/3, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁶

⁵ abgedruckt auf Seite 475 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 476 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

1. S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Buchstabe C, Ziffer 1.2 „Benutzung der Friedhofskapelle“, wird die Gebühr von 480,58 € auf 240,00 € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft.

Brome, 27.06.2007

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 19.04.2007 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 30.05.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.07.2007, Az.: 8/6121-02/40/26, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 26. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung

Holger Schulz
Verwaltungsvorstand Interne Dienste (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 19.04.2007 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 30.05.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.07.2007, Az.: 8/6121-02/40/27, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 27. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

⁷ abgedruckt auf Seite 477 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 478 dieses Amtsblattes

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung

Holger Schulz
Verwaltungsvorstand Interne Dienste (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 26.04.2007 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 14.05.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 26.06.2007, Az.: 8/61/6121-02/40/29, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit zwei Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brome zu jedermanns Einsicht aus

Über den Inhalt der 29. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁹

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁹ abgedruckt auf Seite 479 dieses Amtsblattes

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

In Vertretung

Holger Schulz
Verwaltungsvorstand
Interne Dienste

(L. S.)

**BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Parsau**

Der Rat der Gemeinde hat am 02.07.2007 den Bebauungsplan „Am Kirchfeld 3“, 1. Änderung im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁰

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Parsau, den 02.07.2007

Werthmann
Bürgermeister

(L. S.)

**SATZUNG
(Erweiterung der bestehenden Satzung)**

der Gemeinde Parsau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Kaiserwinkel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zurzeit gültigen

¹⁰ abgedruckt auf Seite 480 dieses Amtsblattes

Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 1.000 durch eine dicke schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.¹¹

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete § 5 BauNVO.
Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.
2. Eingeschossige, offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO).
3. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.
 - a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 36/12, 36/14, 36/16, 36/17 und 36/18 tlw., Flur 1 der Gemarkung Kaiserwinkel entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

¹¹ abgedruckt auf Seite 481 bis Seite 482 dieses Amtsblattes

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Parsau, den 02.07.2007

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde hat am 19.02.2007 den Bebauungsplan „Museleitsche II“ im Ortsteil Rühren als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rühren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Peters
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tülau

Der Rat der Gemeinde Tülau hat am 16.04.2007 den Bebauungsplan „Biogasanlage Voitze“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

¹² abgedruckt auf Seite 483 dieses Amtsblattes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹³

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tülau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tülau, den 13.07.2007

Lange
Bürgermeister

(L. S.)

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 14.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 140,00 €,
- b) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 60,00 €,
- c) an die Beigeordneten oder Grundmandatsträger im SGA 26,00 €,
- d) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 40,00 €. Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 7,50 € je Mitglied ihrer Fraktion (Gruppe).

¹³ abgedruckt auf Seite 484 dieses Amtsblattes

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Isenbüttel, 28.06.2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19. Juni 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Meinersen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde sind die Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller).
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) In den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller) sind ständige Außenstellen der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Meinersen ist zweigeteilt und enthält im oberen silbernen Feld einen blauen Löwen und im unteren Feld eine dreireihige blau/silberne Schachtung.
- (2) Die Flagge ist blau/weiß und zeigt das Samtgemeindewappen in einem blauen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
 - b) die Trägerschaft der allgemein bildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,

- c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtung sowie die Altenbetreuung,
 - d) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
 - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 - f) die im § 8 Nr. 2 NGO genannten Aufgaben,
 - g) die im § 22 e NGO genannten Aufgaben,
 - h) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
 - i) die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer laufenden Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über; insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Wasser- und Bodenverbänden.

§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien.

§ 7 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

§ 8 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:
 - der Samtgemeindebürgermeister,
 - die Beigeordneten der Samtgemeinde,sowie mit beratender Stimme:
 - der Erste Samtgemeinderat,
 - die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 51 Abs. 3 NGO (Grundmandatsinhaber).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 9 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn in Angelegenheit des § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung
 1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister bzw.
 2. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 10 Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt „Zwischen Aller und Oker“ über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teilen von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12 Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 13 Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde (am Haupteingang des Rathauses in Meinersen, Hauptstraße 1) veröffentlicht.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 01.01.2002 und deren Änderung vom 17.12.2002 treten gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, den 19. Juni 2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Meinersen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19.06.2007 für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird. Dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkstreifen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grillplätze, Skaterbahnen, Sport-, Spiel- und Bolzplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Brunnen, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.

§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, die Notdurft zu verrichten.
- (5) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,20 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (6) Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen dürfen höchstens 80 cm hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten vom Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen an mindestens 5,00 m betragen. Das Sichtdreieck muss von sichtbehindernden Sträuchern und Bauwerken frei bleiben, soweit nicht andere Festsetzungen durch einen geltenden Bebauungsplan getroffen sind.
- (7) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.
- (8) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (9) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 3 Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen

Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.

§ 4 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung gemäß § 10 einzuholen.

- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 5 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes i. V. m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung die Nachtruhezeiten (werktags 20:00 bis 07:00 Uhr) und die Mittagsruhezeiten (werktags von 13:00 bis 15:00 Uhr) zu beachten.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:
- a) Den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. Ä.;
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter;
 - c) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht
- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe;
 - c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des § 5 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 6 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen benutzt werden. Außerhalb der Zeiten von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr ist der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen insbesondere verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzubringen;
 - b) gefährliche Spiel- und Sportartikel mitzunehmen;
 - c) Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen zu lassen;

- d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle;
- e) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen oder dort laufen zu lassen;
- f) alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

§ 7 Öffentliche Schilder auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
 - b) Personen oder Tiere - auch in der Feldmark - gefährdend anspringen oder anfallen;
 - c) die von Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Evtl. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.
- (4) Bissige Hunde müssen in der Öffentlichkeit zum Schutz von Mensch und Tier stets einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Sie sind zudem an der Leine zu führen.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit der für das Grundstück festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 8 Meter hinter der Straßengrenze oder ist die freie Sicht auf die Hausnummer behindert, ist eine weitere Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

- (3) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahn aus stets sichtbar und lesbar sein.
- (4) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen.
- (5) Nach Veränderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 - 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Meinersen vom 01.01.2002 sowie die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Meinersen vom 26.10.2004 außer Kraft.

Meinersen, 19.06.2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Untergeschoss der Turnhalle vom 1. Januar 2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Regelung der Gebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes beträgt:

ganztags	14.00 bis 14.00 Uhr	65,00 €
ganztags mit Küchenbenutzung	14.00 bis 14.00 Uhr	75,00 €
kleine Feiern und Veranstaltungen	bis zu 5 Stunden	40,00 €
mit Küchenbenutzung	bis zu 5 Stunden	50,00 €
½ Vorbereitungsstag		15,00 €
1 ganzer Vorbereitungsstag		30,00 €
Stornogebühren (Absage bis 4 Wochen vor dem Termin)		20,00 €

Eine Kautions von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Die Anfangszeit der Mietverträge kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung auf persönlichen Antrag hin individuell festgesetzt werden.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Heizperiode vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich pauschal ein Aufschlag von 5,00 € erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 2

§ 4 (Veranstaltungen der Vereine) erhält folgende Fassung:

Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und Verbände der Gemeinde Hillerse sind gebührenfrei, ausgenommen sind Veranstaltungen, die kommerziell ausgerichtet sind.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, 26.06.2007

Montzka
Stellv. Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Hillerse für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Volkse vom 15.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (Regelung der Gebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt:

ganztags	14.00 bis 14.00 Uhr	90,00 €
ganztags mit Küchenbenutzung	14.00 bis 14.00 Uhr	108,00 €
kleine Feiern und Veranstaltungen	bis zu 5 Stunden	48,00 €
mit Küchenbenutzung	bis zu 5 Stunden	60,00 €
½ Vorbereitungstag		15,00 €
1 ganzer Vorbereitungstag		30,00 €
Stornogeühren (Absage bis 4 Wochen vor dem Termin)		20,00 €

Eine Kautions von 200,00 € ist zu hinterlegen.

Die Anfangszeit der Mietverträge kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung auf persönlichen Antrag hin individuell festgesetzt werden.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für gewerbliche Zwecke (z. B. durch Gastwirte) wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Heizperiode vom 01.10. bis zum 30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich pauschal ein Aufschlag von 10,00 € erhoben.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 2

§ 4 (Veranstaltungen der Vereine) erhält folgende Fassung:

Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und Verbände der Gemeinde Hillerse sind gebührenfrei, ausgenommen sind Veranstaltungen, die kommerziell ausgerichtet sind.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, 26.06.2007

Montzka
Stellv. Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2007 den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ der Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Adenbüttel und die örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.¹⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1 a, 38528 Adenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Adenbüttel, den 4. Juli 2007

Heinrichs
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adenbüttel über eine Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 03.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Einrichtung einer Kindertageseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Adenbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte als Kindergarten im Ortsteil Adenbüttel.
- (2) Zweck des Kindergartens ist die vorschulische Erziehung.

§ 2 - Aufnahme der Kinder

- (1) Der Kindergarten steht allen kindergartenfähigen Kindern der Gemeinde Adenbüttel vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Soweit Plätze vorhanden sind, werden auch Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder sollen im Bereich der Gemeinde Adenbüttel ihren Wohnsitz haben.

¹⁴ abgedruckt auf Seite 485 dieses Amtsblattes

- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Adenbüttel ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten aus dem Raum der Gemeinde Adenbüttel vorliegt. Die Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Adenbüttel haben, ist nur möglich, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Gemeinde bzw. dem Träger des Kindergartens und der Gemeinde Adenbüttel besteht und eine Zustimmung in jedem Einzelfall vorliegt. Kindern aus der Gemeinde Diddlese ist dabei Vorrang einzuräumen.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Betreuungszeit auf 1 Jahr, dieses entspricht dem Kindergartenjahr, begrenzt. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres ist hierbei nicht erforderlich. Für das folgende Kindergartenjahr ist das Kind gemäß dieser Satzung neu anzumelden.

§ 3 - Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit im Kindergarten beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

- (2) Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach § 9 dieser Satzung auferlegten Pflichten, ist die Gemeinde Adenbüttel nach vorheriger Androhung zum Ausschluss von Kindern berechtigt.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Sorgeberechtigte, Leiter/in des Kindergartens) sollen vorher gehört werden.

§ 4 - Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch des Kindergartens wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 - Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 6 - Anmeldung zum Kindergarten

Die Kinder sind zum Besuch des Kindergartens bei der Leitung des Kindergartens anzumelden. Anmeldungen haben grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) zu erfolgen. Sonst sind Kinder zum 1. eines Monats anzumelden. Mit der Entgegennahme der Anmeldung ist noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes erfolgt.

§ 7 - Erkrankung usw.

- (1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist binnen 3 Tagen die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.
- (2) Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.

- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen dem Kindergarten fernbleiben. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann dem Kind der Besuch des Kindergartens wieder erlaubt werden.

§ 8 - Abmeldung aus dem Kindergarten

- (1) Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. eines Kindergartenjahres kann die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens erfolgen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Kindergartenjahres ist die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- (3) In dringenden Fällen kann die Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9 - Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten geschickt werden.
- (2) Den Kindern soll täglich Frühstück (Butterbrot, Obst, keine Süßigkeiten) in einer Frühstückstasche mitgegeben werden.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder im Kindergarten ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verlust kommt die Gemeinde nicht auf.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Kindergarten zu bringen und pünktlich abzuholen.

§ 10 - Elternvertretung

Aus der Elternschaft sollen Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden, die die Arbeit des Betreuungspersonals unterstützen und den Kontakt zur Gemeinde halten. Ausführungsbestimmungen werden gesondert geregelt.

§ 11 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens bestimmt die Gemeinde. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.
- (2) Der Kindergarten ist während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 12 - Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover, der den direkten Weg zum Kindergarten und den Rückweg einschließt. Eine weiter gehende Haftung entfällt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Kindertageseinrichtung vom 10.12.1993 außer Kraft.

Adenbüttel, den 03.07.2007

Heinrichs
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adenbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 03.07.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Abgabetatbestand

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgenden Formen:
 - a) Vormittägliche Betreuung
(4 Stunden)
 - b) Vormittägliche Betreuung
(5,5 Stunden)
 - c) Vormittägliche Betreuung
(6,5 Stunden)
- (2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in der Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

a) Vormittägliche Betreuung (4 Stunden)	184,00 €
b) Vormittägliche Betreuung (5,5 Stunden)	205,00 €
c) Vormittägliche Betreuung (6,5 Stunden)	245,00 €

d) Für den Besuch in der Nachmittagsgruppe (Mutter-Kind Gruppe/Spielkreis) wird für ein Kind eine Gebühr von mtl. 14,00 € erhoben.
- (2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 - Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 - Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände

- (1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben und für die nach dieser Satzung Gebühren zu erheben sind, die Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 23.09.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.02.2005 außer Kraft.

Adenbüttel, den 03.07.2007

Heinrichs
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
bis 25.000 €	86,00 €	106,00 €	146,00 €
über 25.000 €	94,00 €	116,00 €	156,00 €
über 30.000 €	104,00 €	126,00 €	166,00 €
über 35.000 €	115,00 €	137,00 €	177,00 €
über 40.000 €	127,00 €	149,00 €	189,00 €
über 45.000 €	140,00 €	162,00 €	202,00 €
über 50.000 €	154,00 €	175,00 €	215,00 €
über 55.000 €	169,00 €	190,00 €	230,00 €
über 60.000 €	184,00 €	205,00 €	245,00 €

Bekanntmachung

der Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat mit Beschluss vom 28. Juni 2007 den Bebauungsplan „Marina Abbesbüttel“, 1. Änderung gem. § 13 a BauGB im Ortsteil Abbesbüttel als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁵

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

(L. S.)

¹⁵ abgedruckt auf Seite 486 dieses Amtsblattes

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über eine Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Einrichtung einer Kindertageseinrichtung

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte als Kindergarten.
- (2) Zweck des Kindergartens ist die vorschulische Erziehung.

§ 2 - Aufnahme der Kinder

- (1) Der Kindergarten steht allen kindergartenfähigen Kindern der Gemeinde Rötgesbüttel vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch kindergartenfähige Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder sollen im Bereich der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben.
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten aus dem Raum der Gemeinde Rötgesbüttel vorliegt. Die Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel haben, ist nur möglich, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Gemeinde bzw. dem Träger des Kindergartens und der Gemeinde Rötgesbüttel besteht und eine Zustimmung in jedem Einzelfall vorliegt.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Betreuungszeit auf 1 Jahr, dieses entspricht dem Kindergartenjahr, begrenzt. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres ist hierbei nicht erforderlich. Für das folgende Kindergartenjahr ist das Kind gemäß dieser Satzung neu anzumelden.

§ 3 - Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit im Kindergarten beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

- (2) Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach § 9 dieser Satzung auferlegten Pflichten, ist die Gemeinde Rötgesbüttel nach vorheriger Androhung zum Ausschluss von Kindern berechtigt.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Sorgeberechtigte, Leiter/in des Kindergartens) sollen vorher gehört werden.

§ 4 - Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch des Kindergartens wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 - Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 6 - Anmeldung zum Kindergarten

Die Kinder sind zum Besuch des Kindergartens bei der Leitung des Kindergartens anzumelden. Anmeldungen haben grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) zu erfolgen. Sonst sind Kinder zum 1. eines Monats anzumelden. Mit der Entgegennahme der Anmeldung ist noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes erfolgt.

§ 7 - Erkrankung usw.

- (1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist binnen 3 Tagen die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.
- (2) Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus dem Kindergarten abzuholen.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen dem Kindergarten fernbleiben. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann dem Kind der Besuch des Kindergartens wieder erlaubt werden.

§ 8 - Abmeldung aus dem Kindergarten

- (1) Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. eines Kindergartenjahres kann die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens erfolgen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Kindergartenjahres ist die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- (3) In dringenden Fällen kann die Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9 - Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in den Kindergarten geschickt werden.
- (2) Den Kindern soll täglich Frühstück (Butterbrot, Obst, keine Süßigkeiten) in einer Frühstückstasche mitgegeben werden.

- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder im Kindergarten ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verlust kommt die Gemeinde nicht auf.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Kindergarten zu bringen und pünktlich abzuholen.

§ 10 - Elternvertretung

Aus der Elternschaft sollen Vertreter gewählt werden, die die Arbeit des Betreuungspersonals unterstützen und den Kontakt zur Gemeinde halten. Ausführungsbestimmungen werden gesondert geregelt.

§ 11 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens bestimmt die Gemeinde. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.
- (2) Der Kindergarten ist während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 12 - Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover, der den direkten Weg zum Kindergarten und den Rückweg einschließt. Eine weiter gehende Haftung entfällt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Kindertageseinrichtung vom 13.12.1993 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 04.07.2007

Lohmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Abgabetatbestand

- (1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:

Vormittägliche Betreuung
(4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- (2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:

a) Vormittägliche Betreuung (4 Stunden)	151,00 €
b) Jede weitere Betreuungsstunde	50,00 €
c) Jede weitere halbe Betreuungsstunde	25,00 €

- (2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 - Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.

- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 - Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände

- (1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben und für die nach dieser Satzung Gebühren zu erheben sind, die Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.

§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 02.07.2004 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 04.07.2007

Lohmann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
bis 30.000 €	83,00 €	27,00 €	13,50 €
über 30.000 €	96,00 €	31,50 €	15,75 €
über 35.000 €	110,00 €	36,00 €	18,00 €
über 40.000 €	124,00 €	41,00 €	20,50 €
über 45.000 €	138,00 €	45,50 €	22,75 €
über 50.000 €	151,00 €	50,00 €	25,00 €

2. Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in
der Samtgemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)
vom 11.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) An die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- Bis zu 4 Mitglieder	80,-- €
- 5-8 Mitglieder	105,-- €
- 9-13 Mitglieder	130,-- €
- ab 14 Mitglieder	155,-- €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Wesendorf, den 04.07.2007

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 08.03.2007 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 01.06.2007, Az.: 8/6121-02/80/24, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

¹⁶ abgedruckt auf Seite 487 dieses Amtsblattes

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

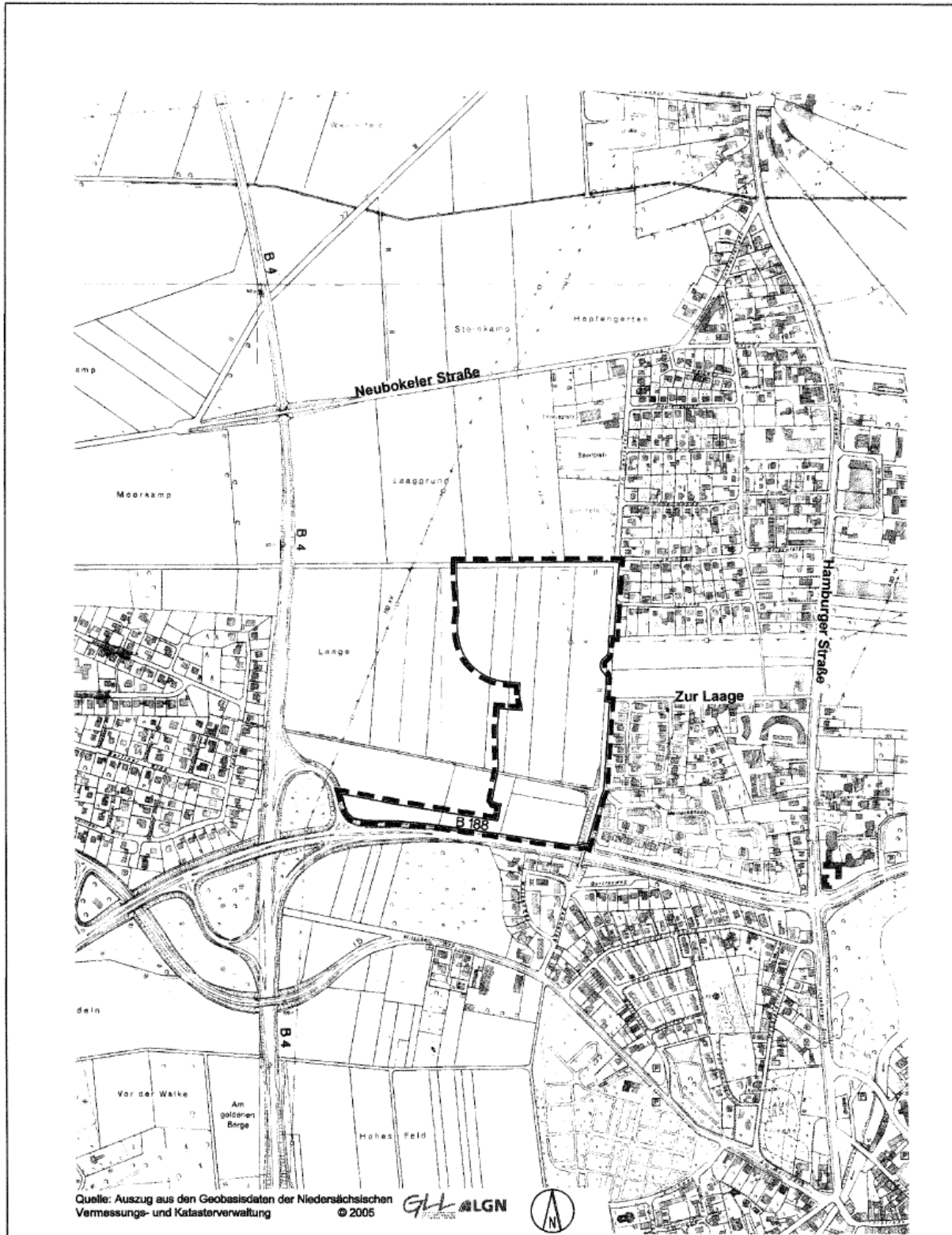
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



DTK 26 (Ausgabejahr 2005 / 2006)
Maßstab 1:25000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
c 2005



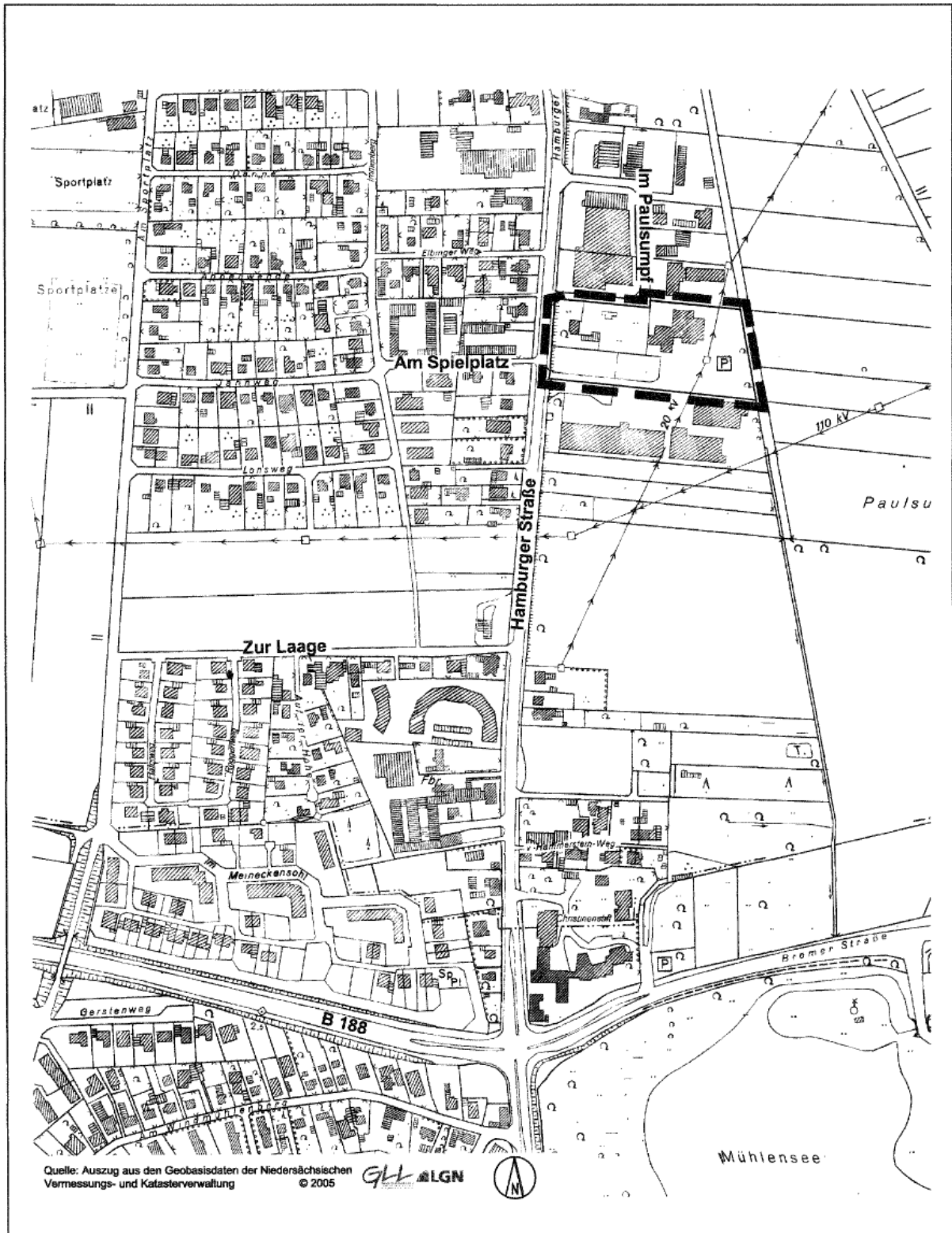


Bebauungsplan Nr. 30
"Zur Laage III" mit örtlicher Bauvorschrift
Ortschaft Gamsen

Stadt Gifhorn



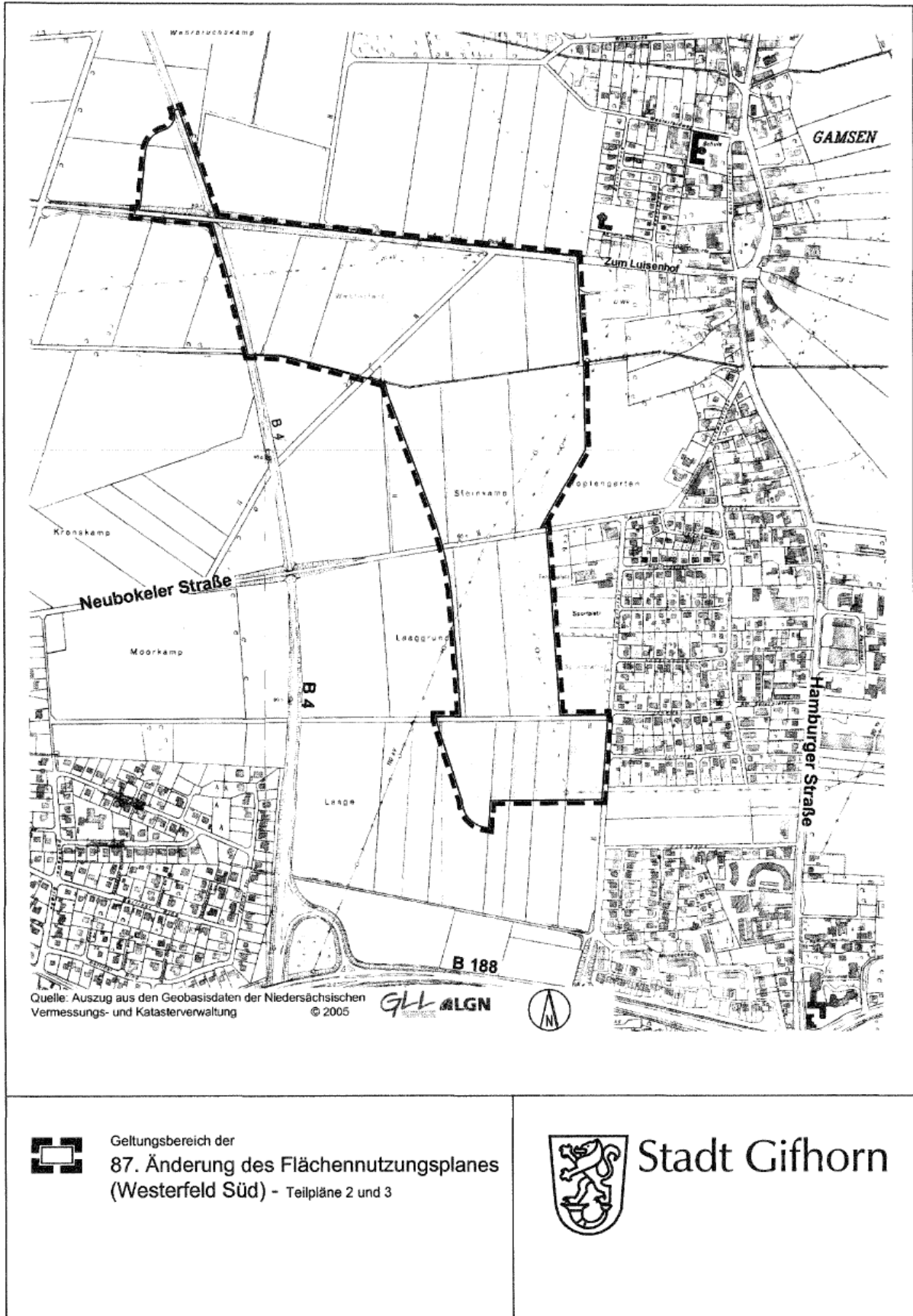
Geltungsbereich



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Gewerbegebiet im Paulsumpf",
1. Änderung, Ortschaft Gamsen
zugleich
Geltungsbereich der Veränderungssperre



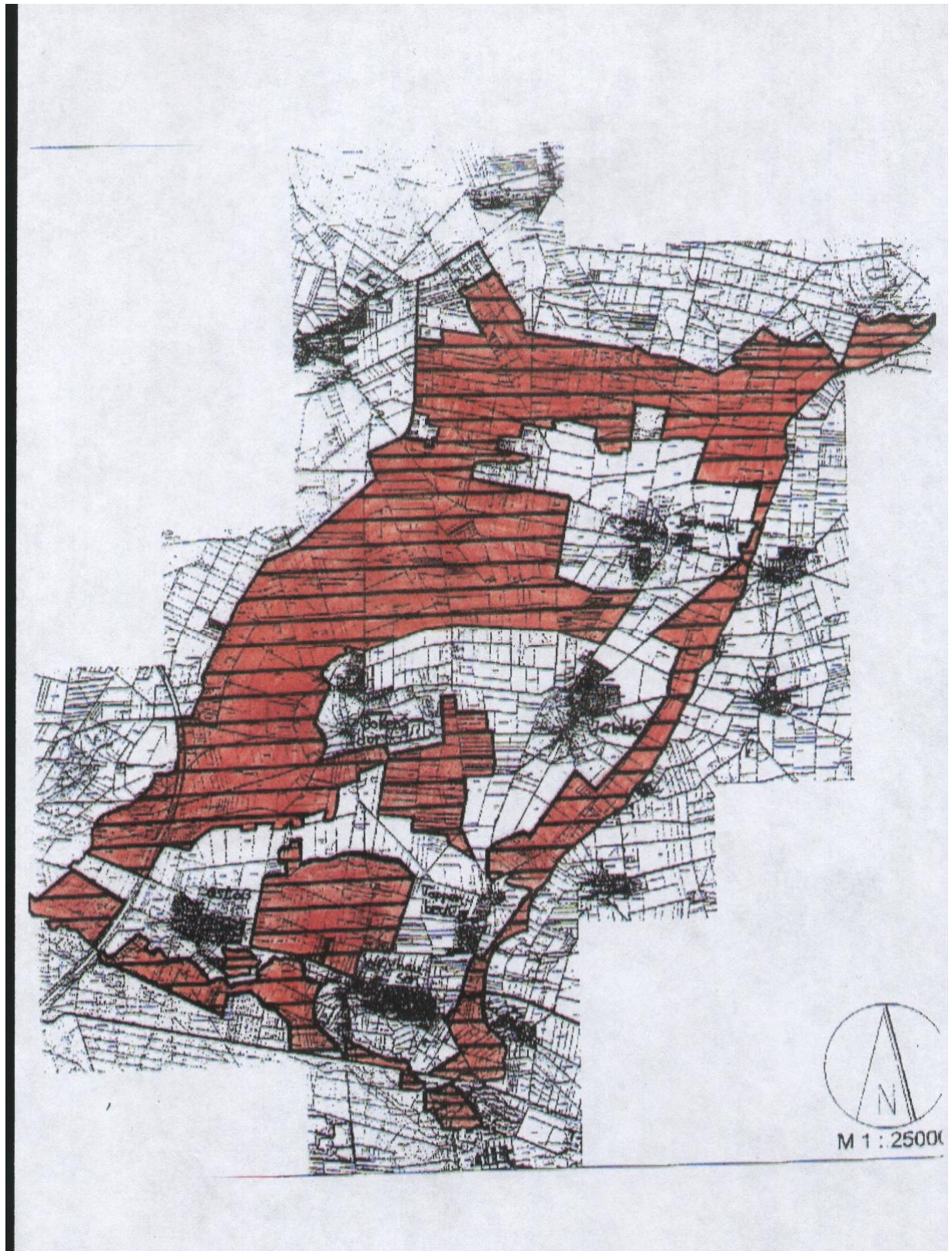
Stadt Gifhorn



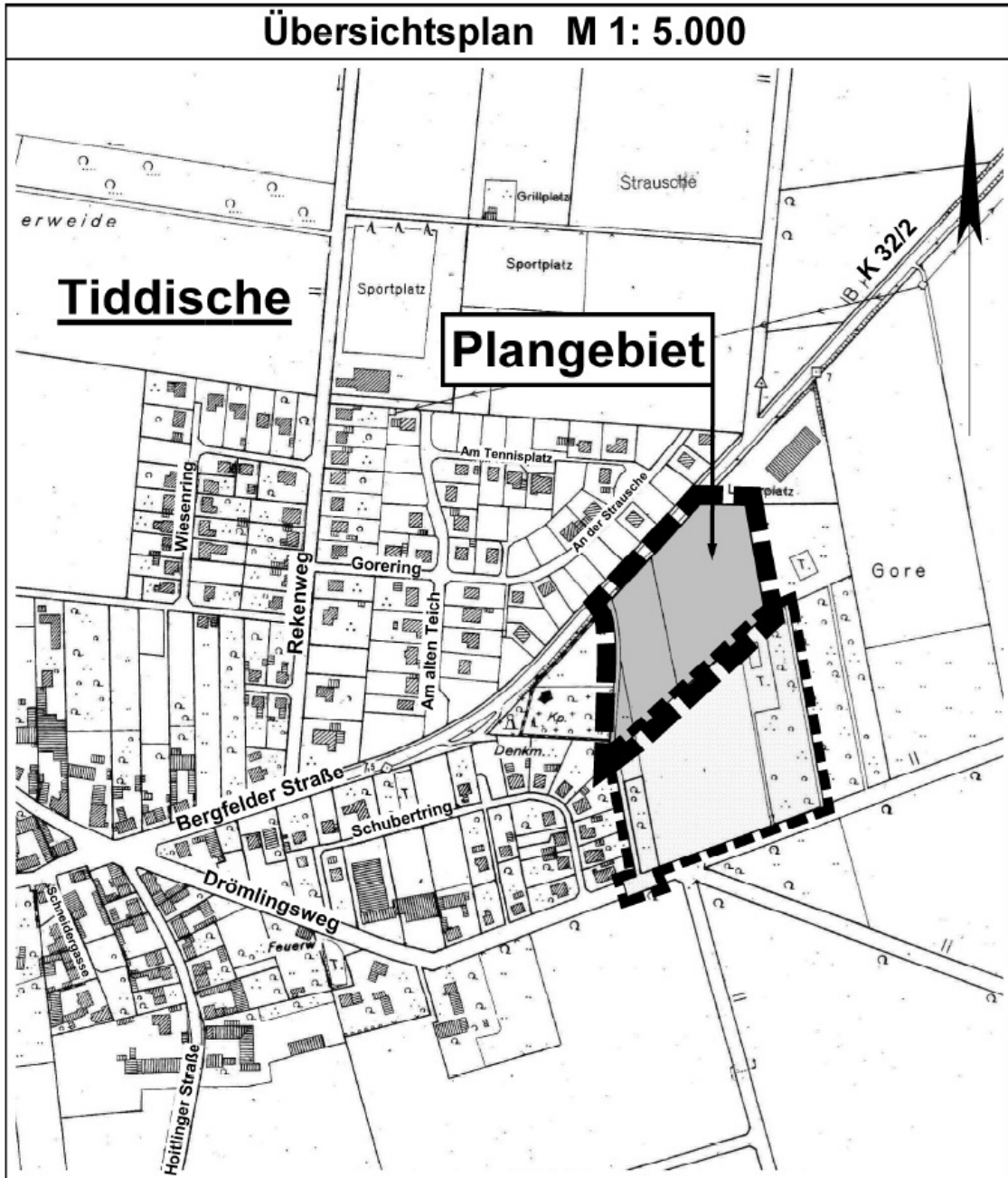
Geltungsbereich der
87. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Westerfeld Süd) - Teilpläne 2 und 3



Stadt Gifhorn







Samtgemeinde Brome

Gemeinde Tiddische

OT Tiddische

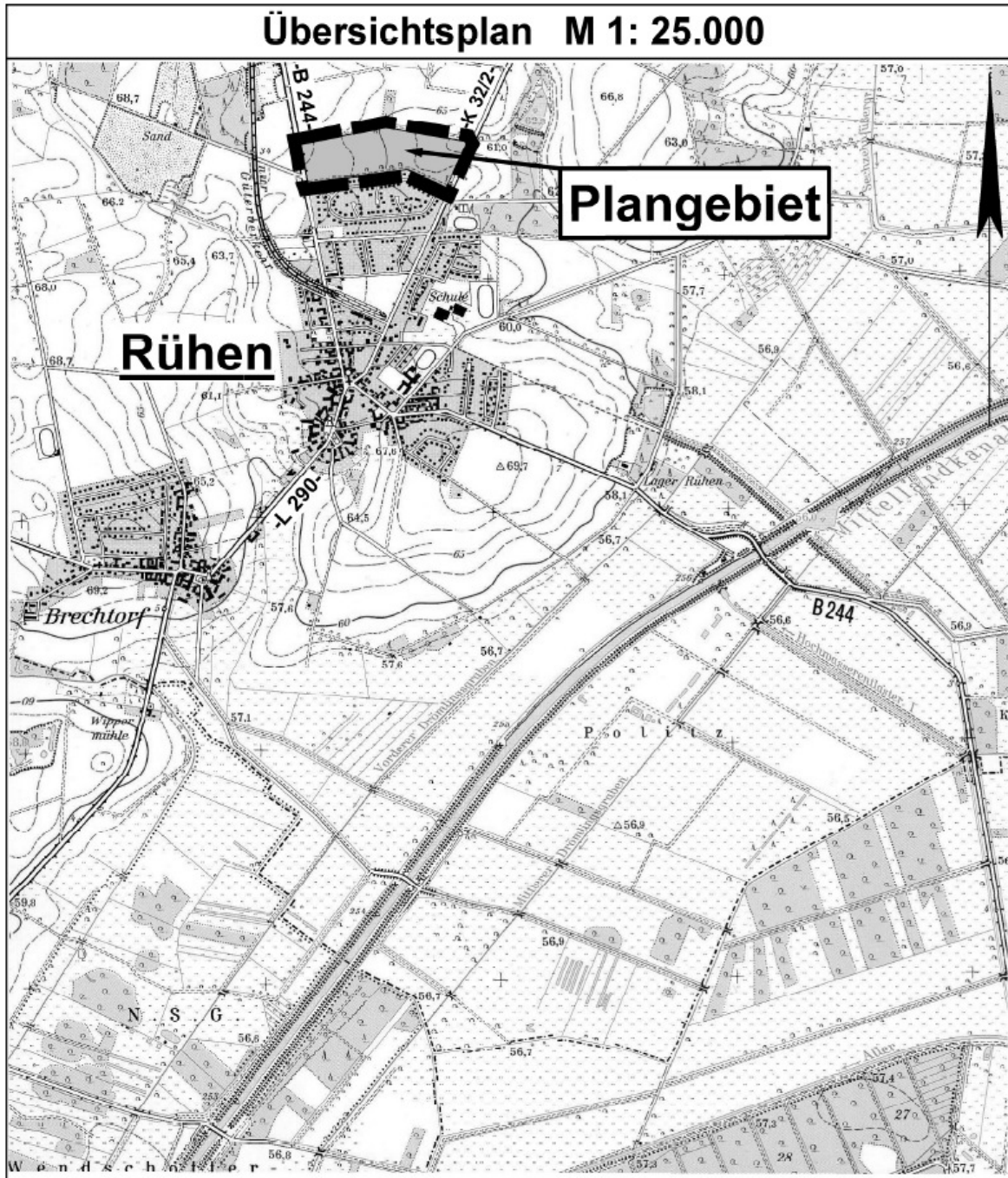
ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich der 26. Änderung
des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"An der Pappel"



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

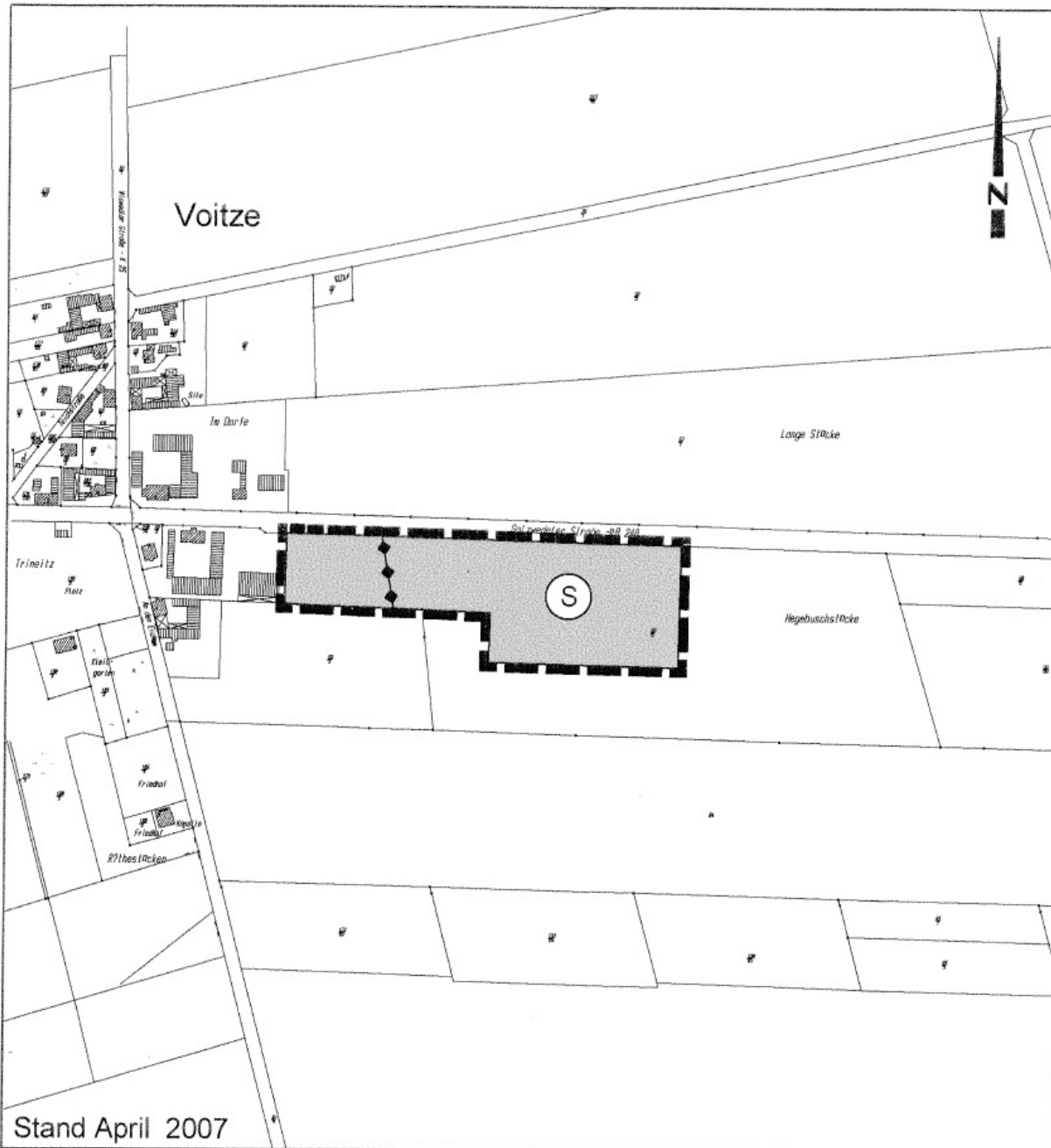
Samtgemeinde Brome
Gemeinde Rügen
OT Rügen



**Geltungsbereich der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

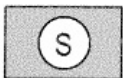
Samtgemeinde Brome
29. Änderung des Flächennutzungsplanes

M. 1 : 5.000



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



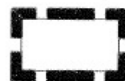
Sonderbaufläche
 "Energetische Nutzung von Biomasse"

2. Hauptversorgungsleitungen

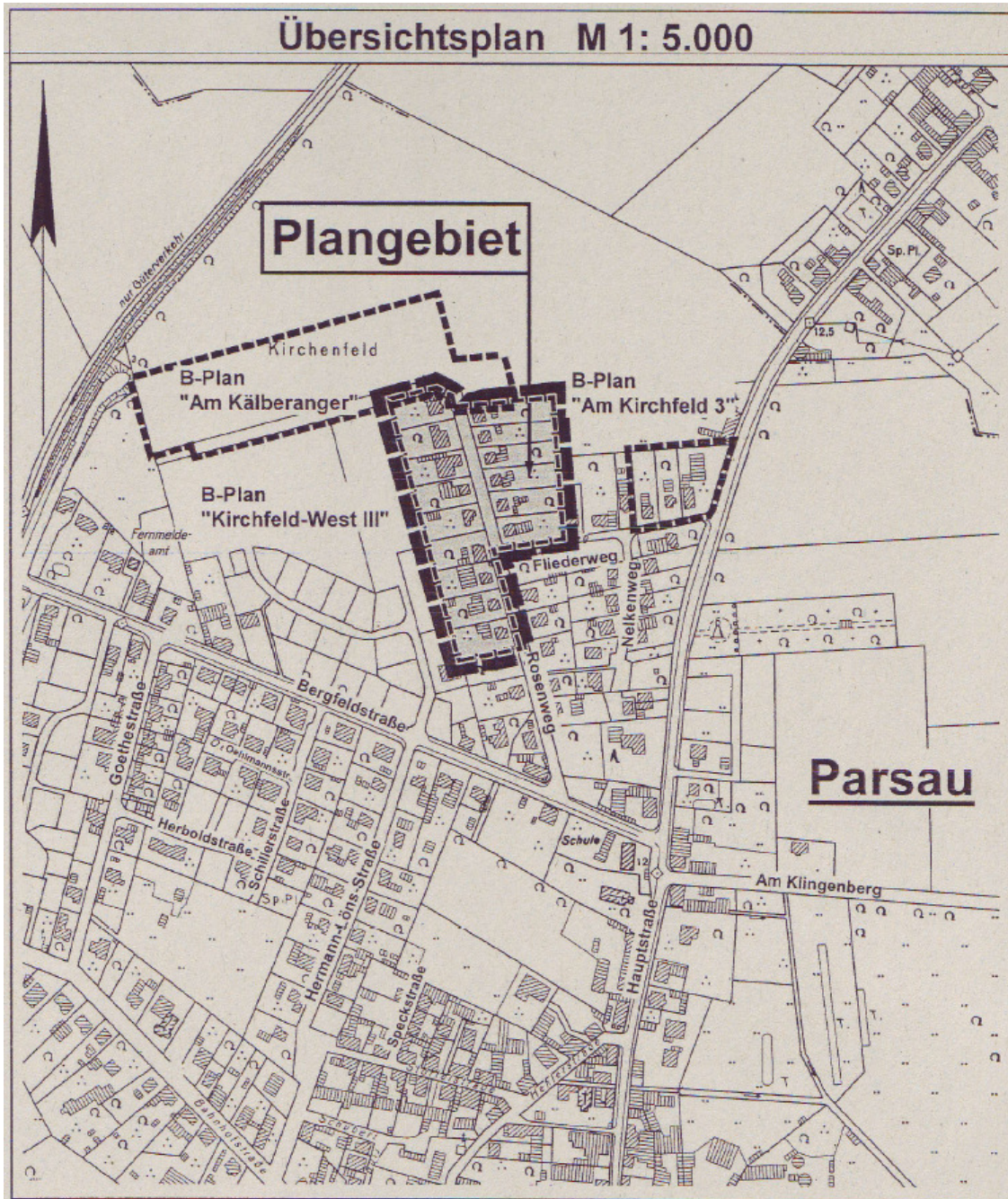


20 kV Freileitung

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches

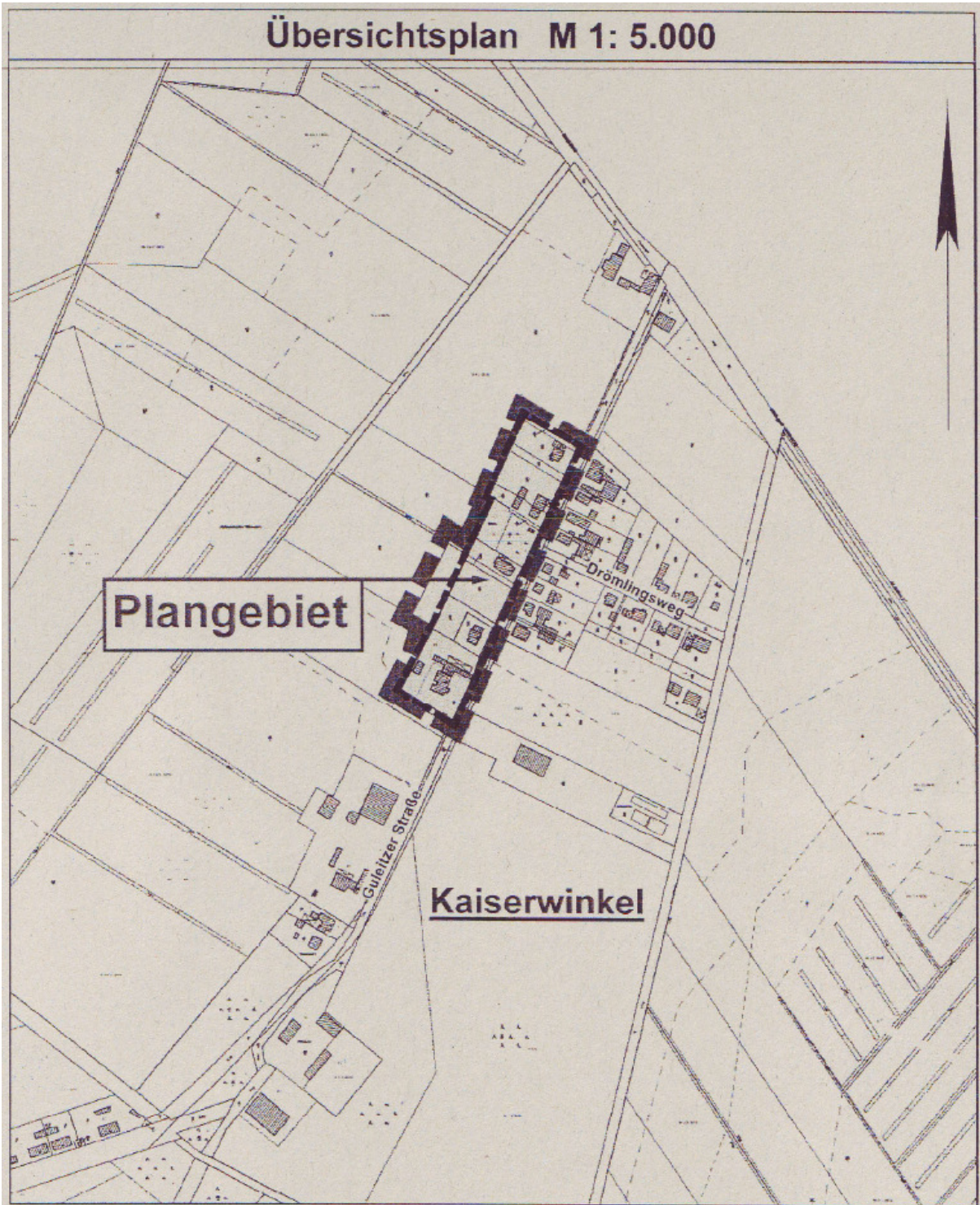


ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Githorn
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Parsau
OT Parsau



Geutungsbereich des Bebauungsplanes
"Am Kirchfeld 3" 1. Änderung



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

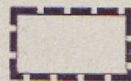
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

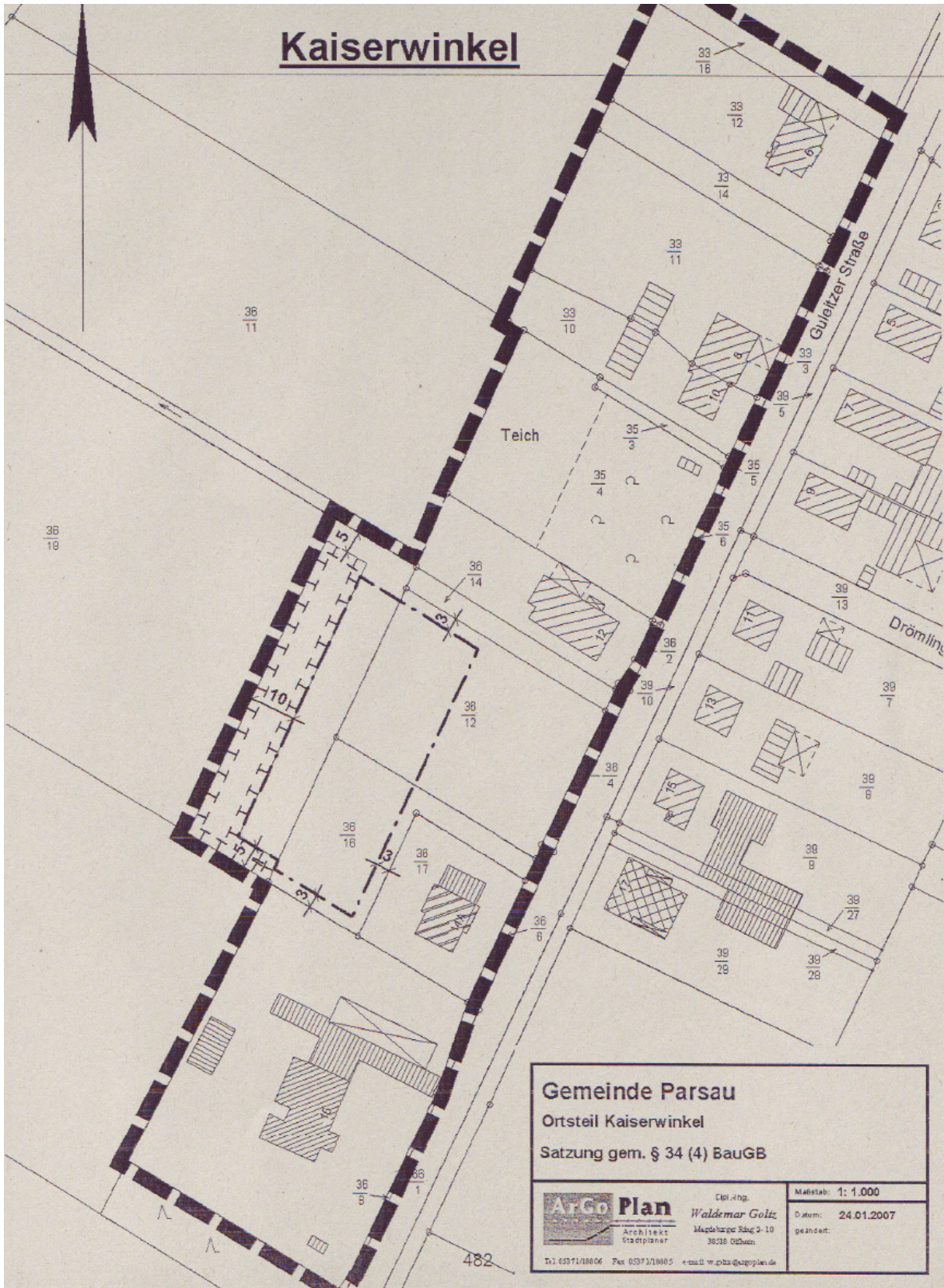
Gemeinde Parsau Ortsteil Kaiserwinkel

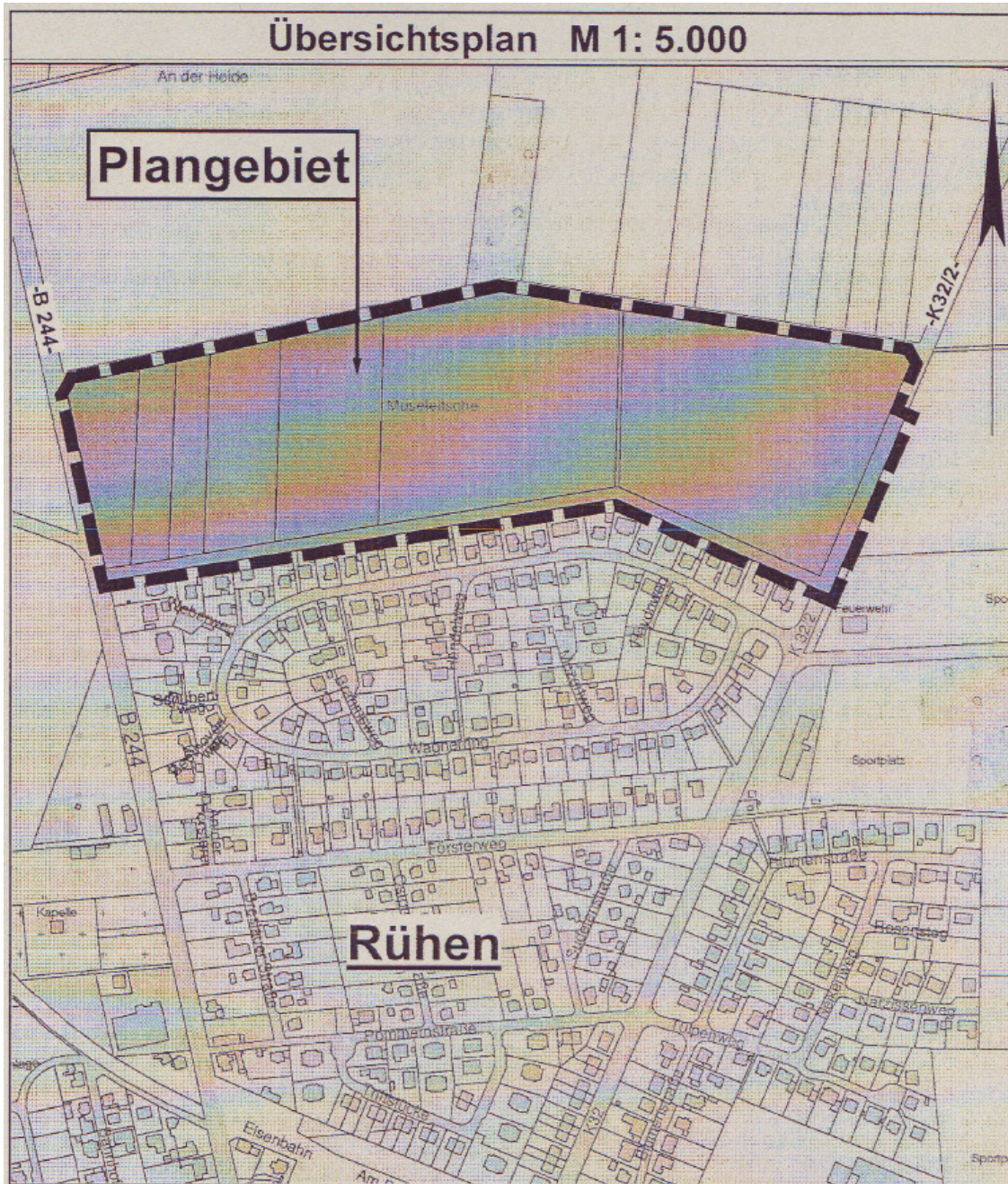


Geltungsbereich Erweiterung
der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB





ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

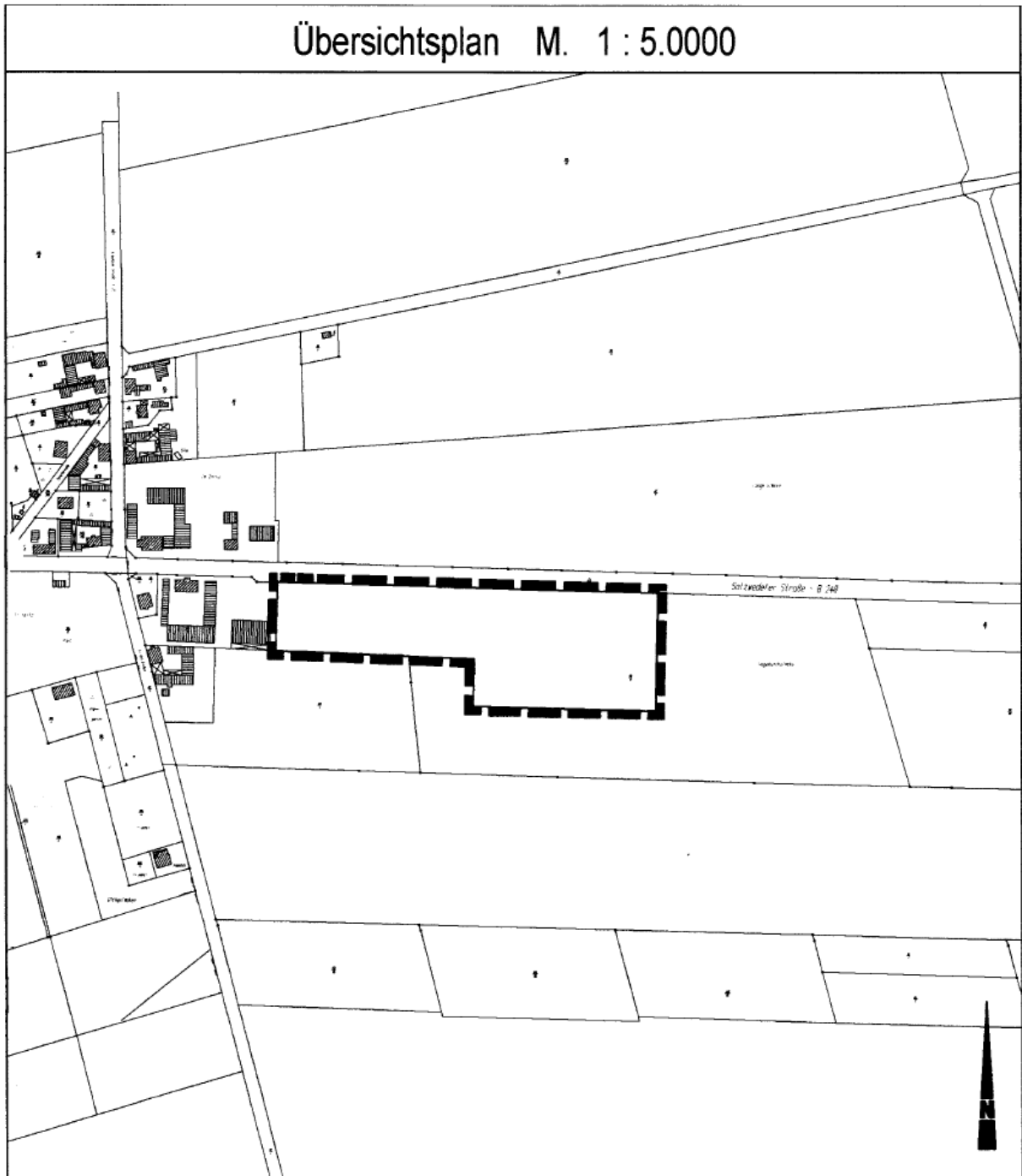
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rügen
OT Rügen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Museleitsche II"



Gemeinde Tülau

Ortsteil Voitze



**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes "Biogasanlage Voitze"**

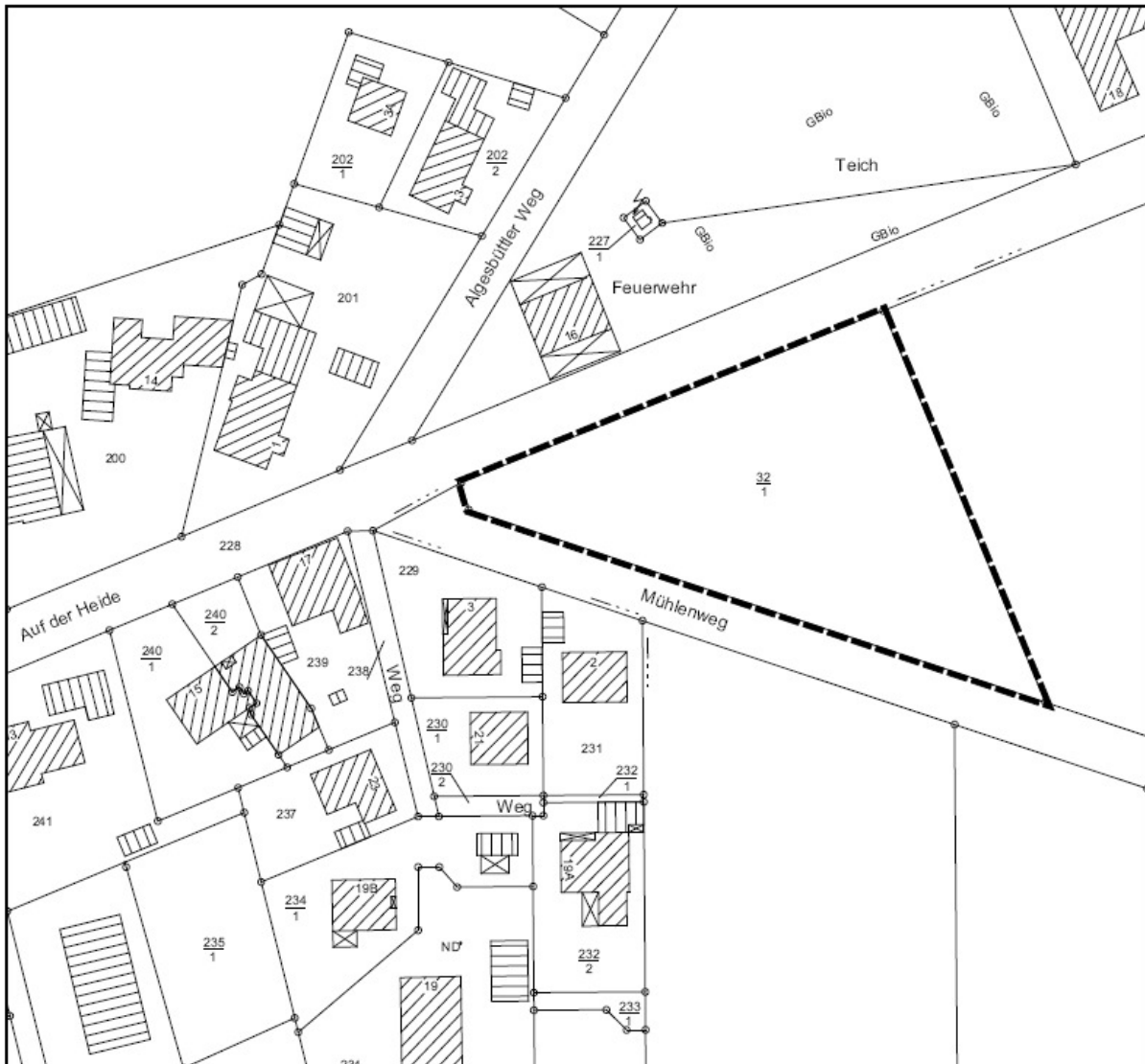
M. 1 : 5.000

Gemeinde Adenbüttel

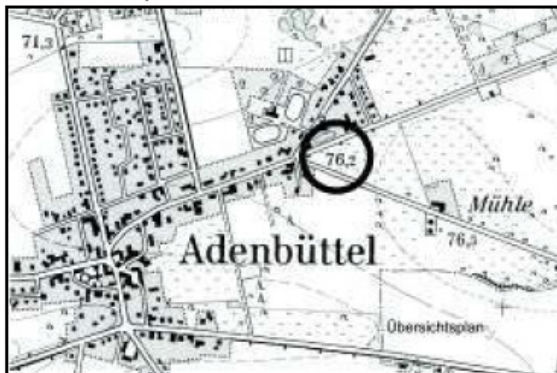
Samtgemeinde Papenteich, Lankreis Gifhorn

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“, Ortsteil Adenbüttel

Gebietsabgrenzung (ohne Maßstab)



Übersichtsplan



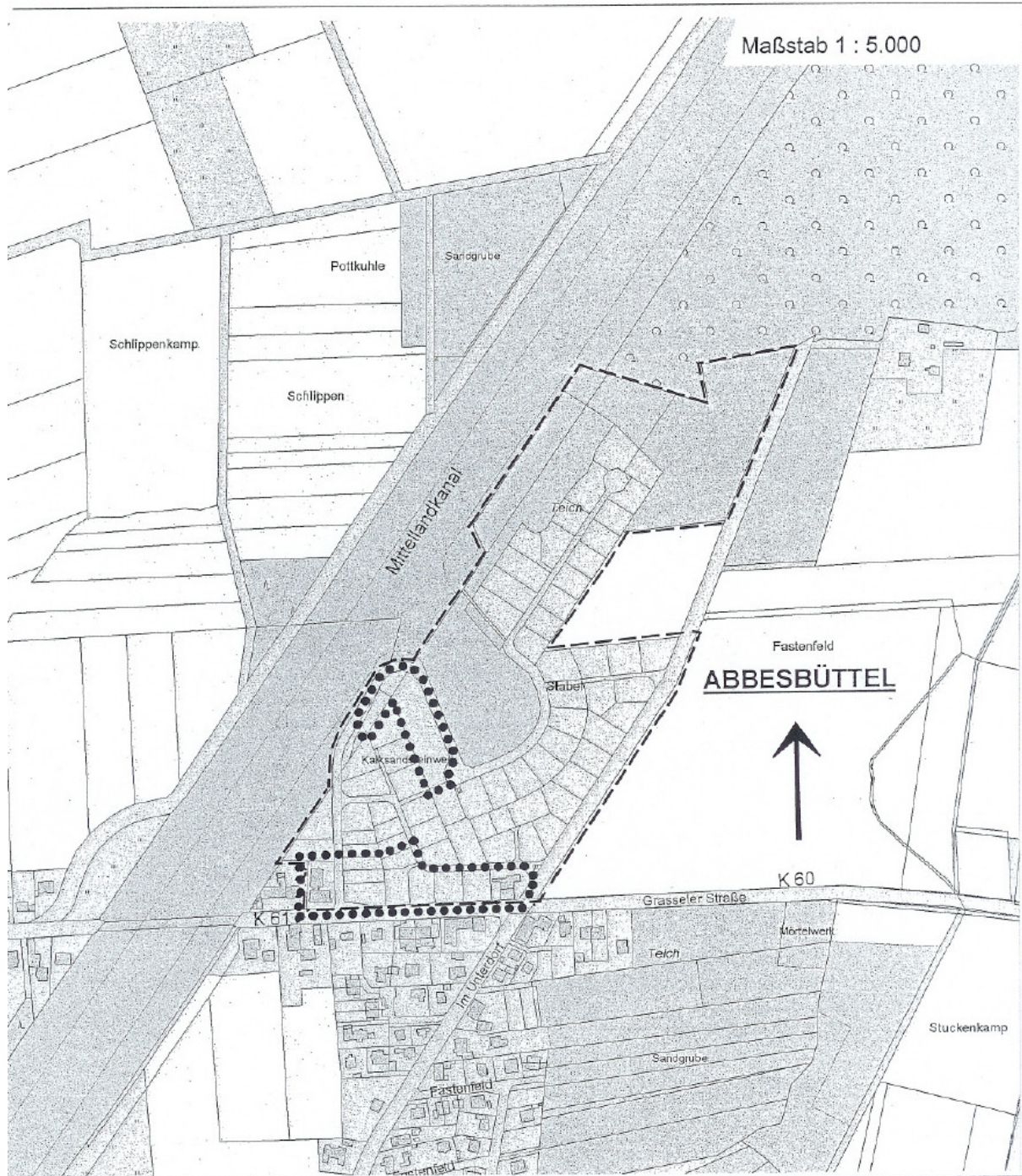
ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG

Dipl.-Ing. Grundmann GbR
Grundmann Schneider

Steinbrecher Straße 31
38102 Braunschweig

Tel.: 0531 8889788-0
Fax: 0531 8889788-1

www.as-grundmann.de

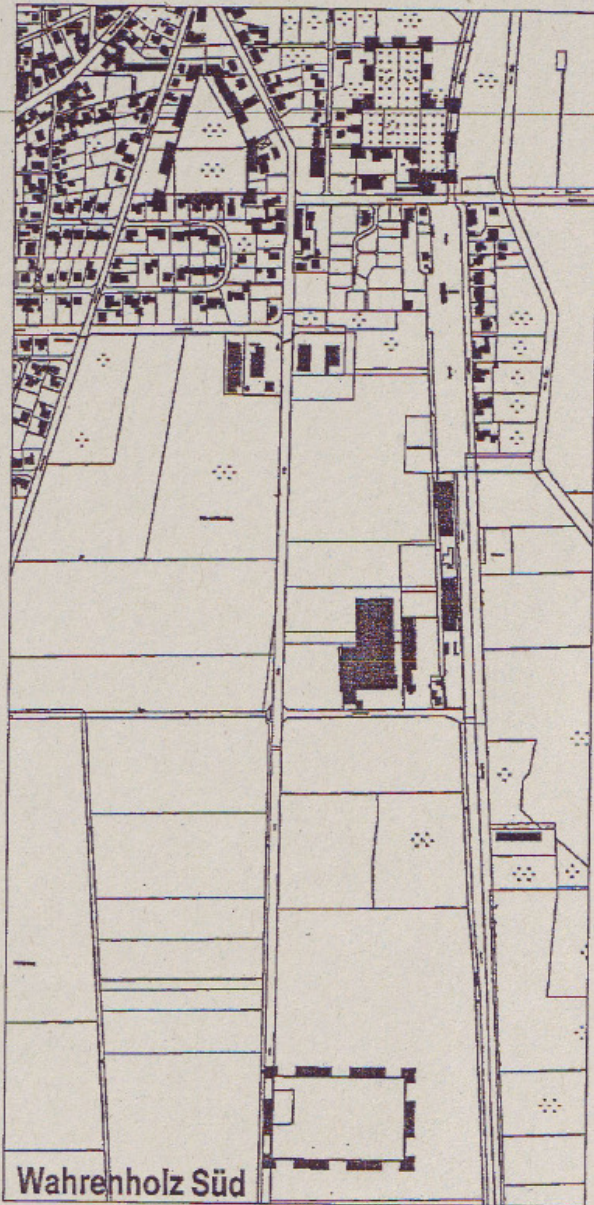


Gemeinde Meine
Ortsteil Abbesbüttel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Marina Abbesbüttel“

.....
Geltungsbereich der 1. Änderung gem. § 13 a BauGB

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



SAMTGEMEINDE
WESENDORF
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
24. ÄNDERUNG



M 1:10.000

GEBIETSABGRENZUNG

Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Wesendorf
Herausgabevermerk: Bez. Reg. Braunschweig
Fortführung durch GLL - Katasteramt Gifhorn
Herausgabedatum: 13.03.2001 / 02.2005
Az.: 207.23050 - ALK 80



Stand: Feststellungsbeschluss

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig